

# Datenschutz richtig umsetzen

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz gilt es unter bestimmten Voraussetzungen, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Ansonsten drohen empfindliche Geldbußen.

Im Jahr 2001 ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Neufassung in Kraft getreten. Die Übergangsregelung bis zum 23. Mai 2004 für bestehende Verfahren ist ebenfalls bereits verstrichen. Seit diesem Termin müssen alle Unternehmen und Einzelpersonen, welche die Voraussetzungen erfüllen (siehe Kasten auf Seite 17), einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten

## SO LASSEN SICH BUSSGELDER VERMEIDEN

(DSBA) bestellen. Ein Großteil der mittelständischen Unternehmen hat das allerdings bisher noch nicht umgesetzt und geht ein erhebliches Risiko ein, da für die Nichtbestellung oder Scheinbestellung Bußgelder in Höhe von 25.000 Euro drohen. Wer vorsätzlich oder bereits schon fahrlässig gegen bestimmte Vorschriften des BDSG verstößt, dem drohen Geldbußen bis zu 250.000 Euro. Die Aufsichtsbehörde hat im letzten Jahr massiv Mitarbeiter eingestellt, um die schleppende Umsetzung bei den Betrieben verstärkt durchzusetzen. Es ist damit zu rechnen, dass in der Zukunft verstärkt Kontrollen und Bußgelder für Unternehmen, die den Datenschutz nicht richtig umgesetzt haben (Scheinbestellung oder unzulässige Bestellung), erfolgen werden. Das Bestellen eines Datenschutzbeauftragten (DSBA) ist grundsätzlich an folgende Voraussetzungen geknüpft, um einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde standzuhalten und so Buß- oder Strafgelder zu vermeiden: Der DSBA muss die nötige Fachkunde (Datenschutzvorschriften, gesetzliche Regelungen – zum Beispiel Aufbewahrungsfristen für Unterlagen –, EDV Fachwissen) sowie Zuverlässigkeit besitzen. Das liest sich zunächst noch recht einfach. Spontan fällt jedem Geschäftsführer bei diesen Anforderungen natürlich der IT-Leiter ein. Die Krux ist allerdings, dass der IT-Leiter sowie Vorstände, Geschäftsführer, Inhaber und sonsti-

ge gesetzliche oder verfassungsmäßig berufene Leiter, Personalleiter sowie leitende Mitarbeiter von Organisationseinheiten mit besonders umfangreicher oder sensibler personenbezogener Datenverarbeitung diese Position nicht innehaben dürfen. Und das lässt sich aus § 4 f Abs. 2 BDSG ableiten: Um eine effektive Kontrolle zu gewährleisten, müsste dieser Personenkreis sich selber überwachen und gerät dadurch ständig in Konfliktsituationen, die dann wohl, so vermutet der Gesetzgeber, eher zum Nachteil für den Datenschutz ausgehen werden. Diesem Personenkreis fehlt also die nötige Zuverlässigkeit für diese Aufgabe. Dazu kommt noch, dass der interne DSBA, wenn er einmal benannt wurde, einen besonderen Kündigungsschutz im Betrieb genießt, welcher vergleichbar mit dem des Betriebsrats ist. Spätestens jetzt erlahmt die Motivation der meisten Geschäftsführer hier eine interne Lösung anzustreben, da neben dem eingeschränkten Personenkreis noch die Flexibilität fehlt.

## PROBLEMLÖSUNG PER OUTSOURCING

Auf der einen Seite gibt es gesetzliche Vorschriften, welche die Geschäftsführung zum Handeln zwingen. Auf der anderen Seite fehlen im Betrieb in der Regel ausgebildete Leute für das Thema IT und Datenschutz. Diese Anforderung ruft geradezu nach einer Outsourcing-Lösung. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass die meisten Betriebe dieses spezielle Thema nur mit großem internen Schulungsaufwand und Kosten umsetzen könnten und explizit erlaubt, einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Leider gibt es hier, wie in jedem neuen Markt, relativ viele Firmen, die in kurzer Zeit Dienstleistungen platzieren wollen. Da es noch an einem wünschenswerten Standard für die Ausbildung oder Zertifizierung solcher Unternehmen fehlt, kann



## Datenschutzbeauftragter WAS SIE WISSEN SOLLTEN

### 1. Wer muss einen Datenschutzbeauftragten bestellen?

Das Bundesdatenschutzgesetz gilt gemäß §1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG für alle nicht öffentlichen Stellen. Hierunter fallen juristische Personen (beispielsweise die AG oder die GmbH), Personengesellschaften (zum Beispiel die GbR), nicht rechtsfähige Vereinigungen (beispielsweise Gewerkschaften oder politische Parteien) und natürliche Personen (zum Beispiel Ärzte, Architekten oder Rechtsanwälte), soweit sie personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen, also automatisiert, oder in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben (eine Ausnahme ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten). Solche Stellen haben nach §4d BDSG

einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen, wenn mindestens fünf Arbeitnehmer („Köpfe“, nicht Stellen) mit der automatisierten Verarbeitung, Nutzung oder Erhebung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

### 2. Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, also Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen oder die sich auf eine Person zurückführen lassen. Darunter fällt zum Beispiel Name, Anschrift, Telefonnummer oder aber auch E-Mail-Adresse. Das Speichern von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn der Gesetzgeber sieht es ausdrücklich vor oder der Betroffene hat sein ausdrückliches Einverständnis erklärt.

man nur individuell entscheiden, ob der potenzielle DSBA der Richtige ist oder nicht. Die wohl renommierteste Ausbildung im Bereich des Datenschutzes kann man zurzeit bei der Ulmer Akademie für Datenschutz und IT-Sicherheit (UDIS) erhalten. Diese mehrwöchige Ausbildung, bei den Urvätern des Datenschutzes, ist natürlich mit entsprechenden Zeitaufwendungen und Kosten verbunden, gilt jedoch branchen-

weit als ein entscheidendes Qualitätsmerkmal. Ein weiteres wichtiges Qualitätsmerkmal ist auch das vorhandene IT-Wissen, welches in der Regel mehrjährig sein sollte. Einige Anbieter übernehmen auch die Haftung für ihre Beratung, so dass man als Geschäftsführer sicher sein kann, im Falle einer Beratung, die sich im Nachhinein als fehlerhaft erweisen sollte, auch entsprechend finanziellen Schadenersatz zu er-

halten. Die vom Gesetz vorgesehenen Strafen gehen bis 250.000 Euro pro Einzelfall, also eine durchaus relevante Größe.

Die Vertragsdauer des externen DSBA ist jedoch eine Herausforderung. Zurzeit herrscht die Meinung, dass eine Bindung mindestens 36 Monate (besser 60 Monate) betragen sollte, um die nötige Zuverlässigkeit sicherzustellen, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass jemand, der jährlich um seine Weiterbeschäftigung fürchten muss, nicht besonders zuverlässig im Bereich Datenschutz sein kann – was ja auch nachvollziehbar ist.

Die Vergabe dieser Aufgabe ist also möglicherweise besser bei einem externen Fachmann mit der nötigen Fachkompetenz aufgehoben als im eigenen Betrieb. Dafür spricht auch, dass man durch die Erfahrung des Externen teure Fehler vermeidet.

*Robert Krick / Uwe Lüllemann*

### Leserservice

Weitergehende Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:

[www.dsba.de](http://www.dsba.de)

[www.datenschutz.de](http://www.datenschutz.de)

[www.bfd.bund.de](http://www.bfd.bund.de)